



EUROPEAN CENTRAL BANK

29. März 2001

## **PRESSEMITTEILUNG**

# **JAHRESABSCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB) ZUM 31. DEZEMBER 2000**

Heute erfolgte die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der EZB zum 31. Dezember 2000 durch den EZB-Rat. Der Jahresabschluss ist auch Bestandteil des Jahresberichts der EZB, der am 2. Mai 2001 veröffentlicht wird. Auf der Website der EZB ist der Abschluss bereits ab heute abrufbar.

Im letzten Jahr erzielte die EZB einen Nettogewinn in Höhe von 1 990 Mio €; darin sind die Zinszahlungen der nationalen Zentralbanken (NZBen) in Höhe von 1 375 Mio € aus der Anfang 1999 erfolgten Übertragung von Gold- und Devisenreserven im Wert von 39,5 Mrd € auf die EZB bereits berücksichtigt.

Die regulären Erträge der EZB stammen in erster Linie aus der Anlage der Devisenreserven und des Eigenkapitals, das sich auf 3,9 Mrd € beläuft. Alles in allem erzielte die EZB Nettozinseinkünfte im Wert von 1 414 Mio €. Fremdwährungsverkäufe im Zuge offizieller Interventionen, der Verkauf von Zinseinkünften aus den Devisenreserven und die laufenden Transaktionen im Rahmen des Portfoliomanagements brachten der EZB einen realisierten Nettogewinn von 3 353 Mio €.

Der Sachaufwand der EZB für Gehälter und damit zusammenhängende Kosten, für Gebäudemieten und für Lieferungen und Leistungen belief sich im Jahr 2000 auf 163 Mio €,

gegenüber 122 Mio € im Jahr 1999. Die Abschreibungen auf Sachanlagen betragen 14 Mio €. Der Personalstand der EZB betrug zum Bilanzstichtag 941 Mitarbeiter (darunter 72 Mitarbeiter in Führungspositionen), gegenüber 732 im Vorjahr.

Aus der Neubewertung ihrer Devisen- und Goldbestände zum Marktkurs bzw. Marktpreis verbuchte die EZB Wechselkursgewinne und Bewertungsgewinne in Höhe von 8 Mrd € (gegenüber 6,9 Mrd € im Jahr 1999). Im Sinne der Rechnungslegungsgrundsätze des Eurosystems werden derartige unrealisierte Gewinne nicht erfolgswirksam verbucht, sondern direkt unter Ausgleichsposten aus Neubewertung bilanziert.

Angesichts des hohen Wechselkurs- und Zinsänderungsrisikos, dem die EZB ausgesetzt ist, genehmigte der EZB-Rat zur Abdeckung derartiger Risiken die Bildung einer Sonderrückstellung in Höhe von 2 600 Mio €. Aus dieser Sonderrückstellung sollen in Zukunft marktbedingte Verluste, insbesondere Bewertungsverluste, abgedeckt werden. Der EZB-Rat wird das erforderliche Ausmaß der Sonderrückstellung jährlich prüfen, soweit sie nicht zur Verlustabdeckung benötigt wird.

Bei der Ratssitzung am 29. März 2001 beschloss der EZB-Rat die folgende Gewinnverwendung:

Zuweisung an die Allgemeine Reserve	398 Mio €
Ausschüttung an die NZBen	1 592 Mio €

**Europäische Zentralbank**

Presseabteilung

Kaiserstraße 29, D 60311 Frankfurt am Main

Tel.: 0049 69 1344 7455, Fax: 0049 69 1344 7404

Internet: <http://www.ecb.int>

**Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.**

### Redaktionelle Erläuterungen

1. **Die Rechnungslegungsgrundsätze der EZB:** Für das Eurosystem (und somit auch für die EZB) gelten die vom EZB-Rat gemäß Artikel 26.4 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung) festgelegten gemeinsamen Rechnungslegungsgrundsätze, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.<sup>1</sup> Diese Grundsätze basieren im Prinzip auf den international anerkannten Rechnungslegungspraktiken, unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse von Zentralbanken, und stützen sich - angesichts der hohen Fremdwährungsbestände (und somit des großen Fremdwährungsrisikos) der nationalen Zentralbanken (NZBen) - stark auf das Vorsichtsprinzip. Ausdruck des Vorsichtsprinzips ist insbesondere die unterschiedliche Behandlung von unrealisierten Gewinnen und Buchverlusten für die Zwecke der Erfolgsermittlung, und das Verbot der gegenseitigen Aufrechnung von Buchverlusten aus einer Aktivposition mit unrealisierten Gewinnen aus einer anderen Aktivposition. Während die NZBen an diese Rechnungslegungsgrundsätze gebunden sind, was die Meldung ihrer Geschäfte als Bestandteil des Eurosystems im Hinblick auf deren Erfassung im konsolidierten Wochenausweis des Eurosystems betrifft, ist die Beachtung dieser Grundsätze für die Aufstellung ihrer eigenen Jahresabschlüsse nicht zwingend vorgeschrieben, außer das nationale Recht schreibt dies vor. In der Praxis richten sich alle NZBen bei der Aufstellung ihres Jahresabschlusses freiwillig weitgehend nach denselben Rechnungslegungsgrundsätzen wie die EZB.
2. **Verzinsung der auf die EZB übertragenen Währungsreserven:** Es liegt in der Kompetenz des EZB-Rats, die Denominierung und die Verzinsung der resultierenden Forderungen der NZBen gegenüber der EZB zu bestimmen. Gemäß Artikel 30.3 der EZB-Satzung beschloss der EZB-Rat, dass diese Forderungen auf Euro lauten sollen, wobei für die Bewertung das Datum der Übertragung maßgeblich sein soll. Ferner sollen diese Forderungen auf täglicher Basis zum aktuellen Hauptrefinanzierungssatz des Eurosystems (dem Zinssatz für Repogeschäfte mit zweiwöchiger Laufzeit) vermindert um einen Abschlag verzinst werden. Mit dem Abschlag wird berücksichtigt, dass die Goldbestände unverzinst sind. Im Jahr 2000 machten die diesbezüglichen

Zinsansprüche der NZBen 1,4 Mrd € aus. Zum Vergleich: Die Nettozinseinkünfte der EZB aus der Anlage der Währungsreserven betragen 2,5 Mrd €.

3. **Gewinnverwendung:** Gemäß Artikel 33.1 ESZB-Satzung können pro Jahr bis zu 20 % des Nettogewinns dem allgemeinen Reservefonds bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals der EZB zugeführt werden. Der verbleibende Nettogewinn ist an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren eingezahlten Anteilen auszuschütten. Die EZB ist auf Grund ihres Fremdwährungsbestands sehr hohen Wechselkurs- und Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Diese Risiken können durch die Bewertungsreserven und die Allgemeine Reserve allein nicht adäquat abgedeckt werden und lassen sich auch durch Absicherungsgeschäfte nicht abfangen. Aus diesem Grund wurde zur zusätzlichen Absicherung gegen diese Risiken eine Sonderrückstellung gebildet. Das erforderliche Ausmaß der Sonderrückstellung wird jedes Jahr geprüft.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über den Jahresabschluss der Europäischen Zentralbank in der geänderten Fassung vom 15. Dezember 1999 und vom 12. Dezember 2000 . ABl. der Europäischen Gemeinschaften L 33 vom 2. Februar 2001.